



Stellplatzverordnung der Gemeinde Dölsach

Der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach hat mit Beschluss vom 25.06.2018 aufgrund der Ermächtigung des § 8 Absatz 6 der Tiroler Bauordnung 2018 - TBO 2018, LGBl. Nr. 28/2018 folgende Verordnung über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge (Stellplatzverordnung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und der Besucher der betreffenden baulichen Anlage außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten zu schaffen. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.
- (2) Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher des Gebäudes oder der betreffenden baulichen Anlage.
- (3) Die Verpflichtung zur Errichtung von Abstellmöglichkeiten gemäß Punkt 1. gilt als erfüllt, wenn die erforderlichen Abstellmöglichkeiten gegeben sind, die von der baulichen Anlage nicht mehr als 300 Meter, gemessen nach der kürzesten Wegverbindung
 - a) aufgrund des Baubestandes oder aufgrund von Verkehrsbeschränkungen, wie insbesondere durch Fußgängerzonen, die Abstellmöglichkeiten nur in entsprechend größerer Entfernung geschaffen werden können
oder
 - b) dies im Interesse der angestrebten Verkehrsberuhigung in bestimmten Gebieten zweckmäßig ist.

In der Baubewilligung kann eine geringere als die im ersten Satz bestimmte Entfernung festgelegt werden, wenn dies aufgrund des Verwendungszweckes der betreffenden baulichen Anlage oder der örtlichen Verhältnisse geboten ist, sofern nicht einer der in den lit. a und b genannten Gründe dem entgegensteht.

- (4) Falls bei der Ermittlung der Stellplatzanzahl verschiedene Berechnungen möglich sind, so ist bei den baulichen Anlagen gemäß § 2 Punkte 2. bis 5. jene zu wählen, die eine

höhere Stellplatzanzahl ergibt. Ergibt die ermittelte Zahl eine Dezimalstelle, so ist bei den baulichen Anlagen gemäß § 2 Punkte 2. bis 5. immer auf ganze Zahlen aufzurunden.

§ 2 Anzahl der Stellplätze

Gemäß § 1 (1) wird für die folgenden Arten von baulichen Anlagen die Anzahl der jeweils erforderlichen Abstellplätze für Kraftfahrzeuge wie folgt festgelegt:

1. Gebäude im Gemeindegebiet von Dölsach, die ganz oder teilweise Wohnzwecken dienen (Wohnbauvorhaben):

Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	bis 60 m ² Wohnnutzfläche	61 bis 80 m ² Wohnnutzfläche	81 bis 110 m ² Wohnnutzfläche	Mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche
Hauptsiedlungsgebiet und übriges Siedlungsgebiet	1,4	2,1	2,4	2,4

Nähere Bestimmungen zu § 2 Punkt 1:

Entsprechend der Lage der Bauplätze innerhalb der Gemeinde wird zwischen dem Hauptsiedlungsgebiet und dem übrigen Siedlungsgebiet nicht unterschieden.

Als Wohnnutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind nicht zu berücksichtigen:

- a) Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie
- b) Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen.

Gegebenenfalls ist die Wohnnutzfläche nach mathematischen Regeln zu runden.

Die errechnete Anzahl der Stellplätze gemäß § 2 Punkt 1 ist nach mathematischen Regeln zu runden. Bei Wohnanlagen im Sinne des § 2 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2018 darf die Höchstzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge 85 v.H. der errechneten Anzahl der Stellplätze gemäß § 2 Punkte 1. nicht überschreiten. Weiters ist bei Wohnanlagen immer auf ganze Zahlen abzurunden.

2. Gaststätten, Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermietung:

a) Hotels, Pensionen ohne Restaurationsteil, Privatzimmervermietungen	je Zimmer 1 Stellplatz
b) Hotels, Pensionen mit Restaurationsteil	Stellplätze lt. 2a) zuzüglich je 5 Sitzplätze 1 Stellplatz
c) Gaststätten, Buffets, Cafés, Restaurants, Bars, Tanzlokale, Pubs, udgl.	je 5 Sitzplätze 1 Stellplatz

d) Heime jeglicher Art	je Bett 0,4 Stellplatz
e) Schulen jeglicher Art	je Klassenraum 1,3 Stellplatz

3. Verkaufsstätten:

a) Läden, Geschäftshäuser,	je 20 m ² Verkaufsraumfläche 1 Stellplatz, mindestens jedoch 3 Stellplätze
b) Läden, Geschäftshäuser,	Stellplätze lt. 3a) zuzüglich je 80 m ² Lagerfläche 1 Stellplatz maximal 4 zusätzliche Stellplätze

4. Büro- und Verwaltungsgebäude, Praxisräume:

a) Büro- und Verwaltungsgebäude,	je 30 m ² Nutzfläche 1 Stellplatz, mindestens jedoch 3 Stellplätze
b) Räume mit Besucherverkehr (Schalter, Ordinationsräume, Apotheken, udgl.)	je 20 m ² Besucherfläche 1 Stellplatz mindestens jedoch 3 Stellplätze

5. Gewerbebetriebe, gewerbliche Anlagen:

a) Industrie- und Gewerbebetriebe (ausgenommen Lagerhäuser)	je 50 m ² Betriebsfläche oder je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz, mindestens jedoch 3 Stellplätze <i>Es ist jene Berechnungsart zu wählen, die eine höhere Stellplatzanzahl ergibt.</i>
b) Lagerhäuser	je 100 m ² Betriebsfläche oder je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz mindestens jedoch 3 Stellplätze <i>Es ist jene Berechnungsart zu wählen, die eine höhere Stellplatzanzahl ergibt.</i>

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 01.08.2018 in Kraft.